

---

**Fassung nach 1. Lesung**

**Landsgemeindebeschluss zur Revision des  
Einführungsgesetzes zur Schweizerischen  
Jugendstrafprozessordnung**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 314.000  
Aufgehoben: –

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010,

*beschliesst:*

**I.**

*Keine Hauptänderung.*

**II.**

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

**Art. 5 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

<sup>3</sup> Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

<sup>4</sup> Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

**Art. 5a** (neu)

## Fachkommission

<sup>1</sup> Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

<sup>2</sup> Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]